



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

58. Jg. Nr. 12 / 22. Juli 2002

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuwendungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und zum Bau von Feuerwehrgerätehäusern für das Haushaltsjahr 2003 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 02. Juli 2002 Nr. 230-1551-312 33

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kliniken und Heime des Bezirkes Oberpfalz“ 35

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuwendungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und zum Bau von Feuerwehrgerätehäusern für das Haushaltsjahr 2003 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 02. Juli 2002

Nr. 230-1551-312

I.

1. Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuwendungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindergärten, kommunale Kinderhorte und Kinderkrippen, professionelle kommunale Theater und kommunale Konzertsaalbauten und Rettungswachen) und zum Bau von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen. Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich vom 18. Februar 1985 (FA-ZR, Beilage zum Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 11/1985, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 08. April 2002, StAnz Nr. 17/2002) und die ergänzenden Richtlinien zur Förderung des Baus von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen vom 18. April 1986 (Beilage zum Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 18/1986, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. November 2001, AllMBL 12/2001) zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).
2. Hinsichtlich der Einschränkungen bei der Förderung kommunaler Maßnahmen nach Art. 10 FAG gilt die RBek vom 23. Juni 1995 (RABl S. 41) weiter. Vorhaben, deren zuwendungsfähige Kosten weniger als 100.000 € betragen, werden nicht gefördert (Überleitung der gemeinsamen Bek. der Bayer. Staatsministerien der Finanzen und Innern vom 26. September 1995 – StAnz Nr.

42 auf Euro). Zur Mitfinanzierung bei Vorhaben mit niedrigeren zuwendungsfähigen Kosten kann die Investitionspauschale (Art. 12 FAG) eingesetzt werden.

3. Die Bayerische Staatsregierung hat mit Bekanntmachung vom 09. Dezember 1997 – Blll2- 515-176 (AllMBL 1998 S. 3) die **Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)** veröffentlicht. Die VOF dient der Umsetzung der Dienstleistungskordinierungsrichtlinie (Richtlinie 92/50/EWG) in deutsches Recht.

Auf die entsprechende Beachtung der VOF wird hingewiesen.

4. Die Kostenrichtwerte wurden in der Gem. BeK der Bayer. Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 08. April 2002 Nr. 62-FV 6700-012-176/02 (Stanz Nr. 17/2002) wegen der Umstellung auf Euro-Beträge geändert.

II.

Bei der Antragstellung für das Haushaltsjahr 2003 ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

A) Schulhausbaumaßnahmen und Schulsportanlagen

1. Die Zuwendungsanträge sind in **einfacher Fertigung** nach dem Formblatt Muster 1 a zu Art. 44 BayHO einzureichen.
2. Zur Vereinfachung der Antragsbearbeitung gilt Folgendes:
 - 2.1 Dem **Antrag** (Muster 1 a zu Art. 44 BayHO) sind beizufügen:
 - 2.1.1 Angaben zu den finanziellen Verhältnissen (Muster 2 zu Art. 44 BayHO),
 - 2.1.2 Planunterlagen, bestehend aus
 - a) dem Bau- und/oder Raumprogramm, gegebenenfalls mit Anerkennungsvermerk,
 - b) einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 und – sofern vorhanden – einem Messtischblatt
 - c) einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1 : 1.000, mit Darstellung der Erschließung und der Außenanlagen,
 - d) Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten im Maßstab 1 : 100; Freisportanlagen im Maßstab 1 : 500). Umbaumaßnahmen sind in den Plänen farbig darzustellen.

Bei Neu- und Erweiterungsbauten sind ein Übersichtsplan bzw. ein Messtischblatt und Pläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens nachweisen, nicht erforderlich

- 2.1.3 Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens,
- 2.1.4 Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO und ergänzende Baubeschreibung,
- 2.1.5 Kostenermittlung

Die Kosten sind nach Muster 5 zu Art. 44 BayHO (gegebenenfalls unterteilt nach Bauobjekten/Bauabschnitten bzw. nach Erweiterung/Umbau/Generalisierung) zu ermitteln. Als Anlage sind – soweit erforderlich – Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 zu berechnen.

Besonders wir darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen, bei denen neben förderfähigen Abschnitten auch nicht förderfähige Bauteile (z. B. Hausmeisterwohnung) errichtet, umgebaut oder saniert werden, oder bei denen unterschiedliche Kostenrichtwerte gelten, von Beginn an eigene Abrechnungen der bauausführenden Firmen für jeden dieser Teilbereiche sicherzustellen sind. Dies ist auch von Bedeutung für eine getrennte Darstellung der Bereiche im Verwendungsnachweis.

- 2.1.6 Schulaufsichtliche Genehmigung (zuständig Sachgebiet Schulrecht – 530 – der Regierung der Oberpfalz),
- 2.1.7 Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Maßnahme oder der Beteiligung daran,
- 2.1.8 Bei Verbandsschulen ist für jede der am Schulverband beteiligten Gemeinden eine Übersicht nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO sowie eine Aufstellung über das Beteiligungsverhältnis beizugeben.

B) Kindergärten

Die Anträge sind entsprechend Ziff. II Buchstabe A in **einfacher Fertigung** vorzulegen. Für die kreisangehörigen Gemeinden hat die **aufsichtliche Prüfung** der Pläne durch die Kreisverwaltungsbehörden zu erfolgen (vgl. Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Kindergartengesetzes vom 06. Juli 1993 – GVBl S. 487 -). Für die Erteilung der aufsichtlichen Prüfung bei kreisfreien Gemeinden ist das Sachgebiet Sozialwesen und Jugendhilfe – 600 – der Regierung der Oberpfalz zuständig.

C) Kinderbetreuungseinrichtungen

Ab 01. Januar 2002 können auch Bauinvestitionen für kommunale Kinderkrippen und Kinderhorte mit FAG-Mitteln nach Art. 10 FAG gefördert werden. In Ausnahmefällen kann auch die Finanzierung einer kurzfristigen Mietlösung, ähnlich wie bei anerkannten Kindergärten infrage kommen.

Auf das RS vom 16. Januar 2002 Nr. 230-1551-305 wird hingewiesen. Nähere Einzelheiten der Fördermodalitäten werden derzeit zwischen dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen und dem Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen abgeklärt.

Entsprechende Förderanträge für Kinderkrippen und Kinderhorte können aber bereits jetzt eingereicht werden.

D) Kommunale Theaterbauten

Ebenfalls ab 01. Januar 2002 werden kommunale Theaterbauvorhaben wieder mit Mitteln des Art. 10 FAG gefördert. Förderfähig sind Investitionen für professionelle kommunale Theater und Konzertsaalbauten, die Betriebskostenzuschüsse des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erhalten. In der Oberpfalz ist dies das Theater Regensburg.

Die Förderung erfolgt nach den für Art. 10 FAG geltenden Grundsätzen und Verfahren. Die Richtlinien über die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) sind sinngemäß in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Der Förderrahmen bewegt sich zwischen 0 und 60 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten. Die konkrete Förderhöhe ist unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungskraft des kommunalen Trägers sowie nach der Höhe der zuwendungsfähigen Investitionskosten zu bestimmen. Dabei ist bei landesdurchschnittlicher Finanzkraft von einem Fördersatz von 25 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten auszugehen.

Zuschussfähig sind Aufwendungen für

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- Sanierungen und technische Einbauten im Bereich der Bühne sowie des Zuschauerraumes,

soweit diese Baumaßnahmen für den Spielbetrieb notwendig sind. Kosten des Bauunterhalts und von Instandsetzungen auf Grund mangelhaften Bauunterhalts können nicht gefördert werden.

Die Förderung nach Art. 10 FAG gilt für alle Maßnahmen, für die ab dem 01. Januar 2002 erstmalig ein Zuwendungsbescheid erlassen wird.

Förderanträge sind über die Regierung dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen. Das Staatsministerium der Finanzen entscheidet nach Anhörung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern über die grundsätzliche Förderfähigkeit eines beantragten Vorhabens. Das Bewilligungsverfahren und die fachliche Prüfung obliegt im übrigen der Regierung. Über Anträge auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns entscheidet die Regierung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

E) Feuerwehrgerätehäuser

Die Anträge sind entsprechend Ziff. II Buchstabe A in **einfacher Fertigung** vorzulegen. Auf die Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 18. April 1986 – Beilage zum Bayer. Staatsanzeiger Nr. 18; MABl S. 217 -, zuletzt geändert durch Bek vom 01. April 1997, StAnz Nr. 17, wird hingewiesen.

F) Generalinstandsetzungen

Generalinstandsetzungen bzw. Baumaßnahmen, die ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind, werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten mindestens die Hälfte der vergleichbaren Neubaukosten betragen.

Diese Grenze verringert sich auf ein Drittel, wenn es sich um eine Generalinstandsetzungsmaßnahme mit zuwendungsfähigen Kosten von über 2,5 Mio. Euro bzw. bei Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern um zuwendungsfähige Kosten der Generalinstandsetzungsmaßnahme von über 250 Euro je Einwohner handelt; bei Schulverbänden ergeht eine Einzelfallentscheidung.

Reparatur- oder Instandsetzungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Eine Vorbesprechung dieser geplanten Generalinstandsetzungen bei der Regierung der Oberpfalz ist zweckmäßig.

III.

1. Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist der **Antrag auf Bewilligung weiterer Zuwendungsraten** bis zum

02. November 2002

1fach bei der Regierung einzureichen. Zu verwenden ist dabei das **Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO. Von der Beigabe der Unterlagen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.8 ist abzusehen.

- 1.1 Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach Kostenrichtwerten bei bereits anfinanzierten Baumaßnahmen ist der Kostenanfall, aufgeteilt auf die einzelnen Haushaltsjahre (ohne Kostengruppe 1 des Musters 5 zu Art. 44 BayHO), auf einem gesonderten Blatt mitzuteilen (vgl. Nr. 5.2.2.4 FA-ZR).
- 1.2. **Kostensteigerungen.** Wegen der Förderung von Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen wird auf das RS vom 07. Dezember 1993 Nr. 230-1551-133 hingewiesen (Rechtzeitige Mitteilung!)

IV.

1. Bei der Vorlage der Anträge kreisangehöriger Gemeinden hat das Landratsamt zur Finanzlage des Antragstellers unter Berücksichtigung der Folgekosten kurz Stellung zu nehmen.
2. Soweit bisher vorgelegten Anträgen nicht bis zum 01. August 2002 durch eine Bewilligung entsprochen worden ist und der jeweilige Antrag auch nicht zurückgenommen wird, ist für das Haushaltsjahr 2003 wieder ein Antrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO zu stellen. Diesem Antrag sind die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO beizufügen. Soweit gegenüber den vorliegenden Unterlagen Änderungen eingetreten sind, sind diese mitzuteilen.
3. Die Anträge für das Haushaltsjahr 2003 können mit der Regierung der Oberpfalz vorbesprochen werden. Fernmündliche Terminvereinbarung unter Tel. (0941) 5680-250 ist erforderlich.
4. **Die Anträge können ab sofort bis spätestens 30. September 2002 gestellt werden.**

Der Antragstermin 30. September 2002 ist zuverlässig einzuhalten. **Terminverlängerung kann nicht gewährt werden. Später ein-**

gehende oder unvollständige Anträge müssen unbearbeitet zurückgegeben werden.

Bei Kindergärten ist der Antragstermin 30. September 2002 möglichst einzuhalten.

Das Regierungskontingent ist durch laufende bzw. vorliegende Maßnahmen bereits vorbelastet. Die Berücksichtigung aller angemeldeten Maßnahmen im Haushaltsjahr 2003 ist deshalb voraussichtlich nicht möglich.

Die Regierung der Oberpfalz ist gehalten, in die Bedarfsanmeldung zum 01. Dezember 2002 für das Haushaltsjahr 2003 nur bewilligungsreife Vorhaben aufzunehmen. Bewilligungsreife Maßnahmen sind Projekte, für die alle notwendigen fachlichen Stellungnahmen vorliegen und die sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5. Auf die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, den Verwendungsnachweis spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens vorzulegen, wird hingewiesen (Nr. 6.1 ANBest-K). Da die ehestmögliche Vorlage des Verwendungsnachweises den Mittelfluss wesentlich beschleunigt, liegt dies auch im Interesse der Zuwendungsempfänger. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises ist ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuwendungsraten nach Muster 1 a oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Regensburg, 02. Juli 2002
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Betriebs-satzung für den Eigenbetrieb „Kliniken und Heime des Bezirkes Oberpfalz“

Der Bezirk Oberpfalz erlässt aufgrund von Art. 17 Satz 1 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 5 Satz 2 der Bezirksordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542), folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kliniken und Heime des Bezirkes Oberpfalz“ vom 03. August 2000 (RABl Nr. 14/2000, S. 48) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 3 wird der Betrag „21.700.000 DM“ durch den Betrag „11.095.034 Euro“ ersetzt. Der Betrag „3.250.000 DM“ wird durch den Betrag „1.661.699 Euro“ ersetzt. Der Betrag „1.900.000 DM“ wird durch den Betrag „971.455 Euro“ ersetzt. Der Betrag „200.000 DM“ wird durch den Betrag „102.259 Euro“ ersetzt. Der Betrag „500.000 DM“ wird durch den Betrag „255.646 Euro“ ersetzt.
2. In § 5 Nr. 3 Buchst. b) wird der Betrag „200.000 DM“ durch den Betrag „100.000 Euro“ ersetzt.
3. In § 5 Nr. 3 Buchst. c) wird der Betrag „150.000 DM“ durch den Betrag „75.000 Euro“ ersetzt.
4. In § 5 Nr. 3 Buchst. d) wird der Betrag „150.000 DM“ durch den Betrag „75.000 Euro“ ersetzt.
5. In § 5 Nr. 3 Buchst. f) wird der Betrag „300.000 DM“ durch den Betrag „150.000 Euro“ ersetzt.
6. In § 5 Nr. 3 Buchst. g) wird der Betrag „20.000 DM“ durch den Betrag 10.000 Euro“ ersetzt.
7. In § 5 Nr. 3 Buchst. h) wird der Betrag „50.000 DM“ durch den Betrag „25.000 Euro“ ersetzt.
8. In § 6 Nr. 1 Buchst. g) wird der Betrag „500.000 DM“ durch den Betrag „250.000 Euro“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 26. Juni 2002
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident